

Offenlegung der

Schelhammer Capital Bank AG,
mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift
Goldschmiedgasse 3, 1010 Wien,
eingetragen im Firmenbuch
des Handelsgerichts Wien zu FN 58248i,
LEI Code: 52990010T57RAF234Z30 (kurz „SHC“ genannt)

iSd
VO (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor
(Offenlegungs-VO, auch *Sustainable Finance Disclosure Regulation*-, „SFDR“)

Stand Oktober 2022

(Version 3)

Inhaltsverzeichnis

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.....	2
Allgemeines	2
Strategien bei Investitionsentscheidungsprozessen.....	2
Strategien bei Anlageberatungstätigkeiten	4
Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	4
Zusammenfassung.....	4
Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	4
Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	5
Mitwirkungspolitik	5
Bezugnahme auf international anerkannte Standards	5
Historischer Vergleich.....	5
Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung	5
Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	6

Rechtlicher Hinweis / Haftungsausschluss:

Hierbei handelt es sich um eine EU-rechtlich gebotene Offenlegung verschiedenster Informationen. Die dargestellten Informationen bilden die geforderten Verpflichtungen ab, sind aber keinesfalls als abschließende Darstellung von Finanzinstrumenten, Asset Klassen und/oder Emittenten zu sehen. Eine umfangreiche Risikoaufklärung nur auf Basis dieses Dokuments ist somit nicht gewährleistet und dieses Dokument stellt daher keinesfalls eine Finanzanalyse oder eine Anlageempfehlung und auch kein Anbot zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten dar.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichten Lesbarkeit in dieser Offenlegung vorrangig die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für die weibliche.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Allgemeines

Die SHC erbringt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Dienstleistungen, die für die gegenständliche Nachhaltigkeitsoffenlegung relevant sind. Diese Dienstleistungen der SHC sind die „**Vermögensverwaltung**“ sowie die „**Vermögensberatung**“. Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die SHC daher

- hinsichtlich ihrer Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung (teilweise Portfolioverwaltungstätigkeiten iSd Offenlegungs-VO) gemäß Art 3 Abs 1 Offenlegungs-VO ihre **Strategien** zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren **Investitionsentscheidungsprozessen** und
- hinsichtlich ihrer Dienstleistungen im Bereich der Vermögensberatung (Anlageberatungstätigkeiten iSd Offenlegungs-VO) gemäß Art 3 Abs 2 Offenlegungs-VO ihre **Strategien** zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren **Anlageberatungstätigkeiten**.

Strategien bei Investitionsentscheidungsprozessen

Die Dienstleistungen der SHC im Bereich der Vermögensverwaltung betreffen insbesondere die Portfolioverwaltung. Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf diese Portfolioverwaltung, sofern ein Kunde bekannt gibt, dass Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen dieser Portfolioverwaltung verwaltet die SHC Portfolios von individuellen Kunden mit einem Ermessensspielraum jeweils im Rahmen eines Mandats ihres individuellen Kunden. Investitionsentscheidungsprozesse der SHC im Zuge der Portfolioverwaltung bestehen dabei im Allgemeinen aus verschiedenen Stufen (siehe dazu im Detail noch weiter unten).

Zunehmend werden Nachhaltigkeitsrisiken, das sind Ereignisse oder Bedingungen, in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einzelner Investitionen haben könnten, relevanter für die SHC und ihre Investitionsentscheidungsprozesse. Zu diesen Nachhaltigkeitsrisiken gehören die sogenannten Klimarisiken. „Physische Klimarisiken“, als eine Art von Klimarisiken, können sich etwa als Folge veränderter klimatischer Bedingungen materialisieren (z.B. Naturkatastrophen); wesentlich sind aber auch sogenannte „Transitionsrisiken“ als Folge der Entwicklung hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft (z.B. Abwertung von Vermögenswerten). Nachhaltigkeitsrisiken materialisieren sich auch in Rechts- und Reputationsrisiken (z.B. aus Klimaklagen gegen Unternehmen, wenn diese hohe Treibhausgasemissionen aufweisen und keine konsequente Klimastrategie vorlegen können oder aus Boykottaufrufen von Konsumenten, gewisse Produkte nicht mehr zu kaufen, wenn diese klimaschädlich oder unter menschenunwürdigen Bedingungen produziert wurden).

Bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Portfolioverwaltung bezieht die SHC daher diese Nachhaltigkeitsrisiken ein, was die Auswahl der möglichen Finanzinstrumente und Finanzprodukte beeinflusst. Um diese Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen, kommen daher in der SHC verschiedene Tools und Methoden zum Einsatz, und zwar *Ausschlusskriterien* sowie *Engagement* (für Details dazu siehe sogleich).

Grundsätzlich wird bei der Portfolioverwaltung darauf geachtet, die Nachhaltigkeitsrisiken möglichst gering zu halten. Die Portfolioverwalter der SHC achten darauf, dass eine Risikostreuung auf Portfolioebene erfolgt, indem sie die im ethisch-nachhaltigen Investmentprozess festgelegten Vorgaben einhalten. Auf diese Weise erfolgt eine Limitierung der Anzahl an Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Im Konkreten entgegnet die SHC den Nachhaltigkeitsrisiken entlang der einzelnen Stufen ihres Investitionsentscheidungsprozess wie folgt:

1. **Initialscreening:**

Von dem externen Nachhaltigkeitsdatenlieferanten ISS ESG erhält SHC monatlich Daten von über 7.500 Emittenten. ISS ESG ist einer der weltweit führenden Rating Agenturen im Bereich nachhaltiger Investments. Der Ratinganbieter screent über 100 branchenspezifisch ausgewählte soziale und ökologische Kriterien und erstellt daraus für die einzelnen Unternehmen ein Nachhaltigkeitsrating. Die Nachhaltigkeitskriterien werden monatlich geprüft, um auf wesentliche Entwicklungen reagieren zu können und das Investmentuniversum entsprechend anzupassen. Zur Beurteilung möglicher Reputationsrisiken iZm Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsunternehmen wird zusätzlich auch auf Medienberichte zurückgegriffen. Darüber hinaus wird die SHC von einem eigens eingesetzten Ethikbeirat beraten. Ein eigenes spezialisiertes Team ist für den Bereich Ethik & Nachhaltigkeit verantwortlich.

2. **Nachhaltigkeits-Prüfung:**

○ **Ausschlusskriterien:**

- Ausschluss von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und den Mindeststandards an die Unternehmensführung nicht genügen (Beispiele sind hier Kohleförderung, Kinderarbeit, Grüne Gentechnik, Menschenrechts- und Umweltverstöße, aber auch Rüstung oder Atomkraft).
- Begrenzung von Investitionen in fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas sowie Fracking und Ölsande).
- Ausschluss von Unternehmen, die gegen ökologische Mindeststandards verstoßen.
- Auf schwerste Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen wird mit dem Ausschluss aus dem Investmentuniversum oder dem Verkauf betroffener Titel reagiert.
- Waffenproduzenten und speziell die Herstellung von geächteten Waffen stehen im direkten Konflikt mit Nachhaltigkeitszielen, genau sowie Länder, die gegen internationale Normen verstoßen.

○ **Engagement:** Aktiver Dialog mit Unternehmen zu spezifischen Themenfeldern oder selektiv bei Verstößen gegen Aspekte, die von Ausschlusskriterien erfasst sind. Erkenntnisse aus diesen Dialogen werden mit dem Ethikbeirat ausführlich diskutiert und fließen in die Selektion der investierbaren Unternehmen hinein.

3. **Monitoring:**

Im Allgemeinen gilt in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken für die SHC im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse im Übrigen Folgendes: Unternehmensintern erfolgt ein quartalsweiser Abgleich des von der ISS ESG zur Verfügung gestellten Investmentuniversums mit dem tatsächlichen Wertpapierbestand des Portfolios. Sollten dabei Kontroversen gefunden werden, müssen diese bis zum nächsten Abgleichtermin behoben werden.

Strategien bei Anlageberatungstätigkeiten

Die in der Anlageberatung angebotenen Finanzprodukte werden zuvor einer quantitativen und qualitativen Bewertung unterzogen. Dieses interne Auswahlverfahren stellt sicher, dass nur Finanzprodukte, die den intern festgelegten Qualitätskriterien entsprechen, in den sogenannten Produktkatalog aufgenommen werden. Mit dieser Qualitätssicherung werden aufsichtsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Beratung von Produkten einheitlich eingehalten.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten grundsätzlich durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird daher auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden zentral gesammelt und sind, neben anderen Kriterien, Teil des Auswahlprozesses des Produktkatalogs.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Zusammenfassung

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ betreffen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Investitionsentscheidungen können Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren haben. In diesem Sinne gibt die SHC diese Erklärung ab. Diese Erklärung der SHC zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren orientiert sich hinsichtlich der Eckpunkte zwar an den (noch nicht geltenden) Level II-Maßnahmen der EU, führt diese aber noch nicht im Detail aus. Kernelement dieser Erklärung sind nämlich die sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse impacts – PAIs*), die insbesondere durch verschiedene Indikatoren ausgedrückt werden. Diese Indikatoren erfordern verschiedenste Daten und betreffen überwiegend Unternehmen, in die investiert wird und reichen z.B. von Indikatoren bezüglich „Treibhausgasemissionen“ (bspw. Scope1-3 Treibhausgasemissionen) bis hin zu Indikatoren bezüglich „Soziales und Beschäftigung“ (bspw. durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird). Sobald die Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten durch unseren Nachhaltigkeits-Datenanbieter geliefert werden können, werden die geforderten nachteiligen Auswirkungen in der von der EU geforderten Form veröffentlicht.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Sobald die Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten durch unseren Nachhaltigkeits-Datenanbieter geliefert werden können, werden die geforderten Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der von der EU geforderten Form veröffentlicht werden.

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Sobald die Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Verfügung stehen, werden die relevanten Strategien zur Feststellung und Gewichtung veröffentlicht werden.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik der SHC wurde gemäß § 185 BörseG 2018 auf der Website veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar <https://schelhammer.at/impressum/>. Im Rahmen der Mitwirkungspolitik werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ebenso berücksichtigt. Angaben dazu wie im Detail

- Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in der Mitwirkungspolitik berücksichtigt werden und
- die Mitwirkungspolitik angepasst wird, wenn bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist

können veröffentlicht werden sobald die Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Verfügung stehen.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Trifft derzeit nicht zu.

Historischer Vergleich

Trifft derzeit nicht zu.

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die SHC berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung. Die Einzelheiten des Verfahrens, das die SHC bei der Auswahl der Produkte, zu denen sie berät, anwendet, hängen im Detail von den Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ab, die noch nicht zur Verfügung stehen. Sobald die Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten durch die Nachhaltigkeits-Datenanbieter geliefert werden können, werden Angaben dazu offengelegt werden können

- wie die SHC die von Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen verwendet.
- ob und wie die SHC Produkte aufgrund der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einstuft und auswählt.
- welche etwaigen Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Auswahl von Produkten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird jährlich geprüft. Bei der Vergütungspolitik wird auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. So wird neben einer entsprechenden Performance auch auf Punkte wie Absolvierung von Schulungen oder die Berücksichtigung von im jeweiligen Bereich vorgegebenen Parametern (das kann auch die Berücksichtigung von ESG Kriterien bei der Auswahl bzw. Beratung von Produkten sein) geachtet. Es ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die Vergütungspolitik deutlich über den Anwendungsbereich der Offenlegungs-VO hinaus geht, eine ausschließliche Koppelung der Vergütung an ESG-Interessen bzw. -Risiken nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch entsprechende (historische) einzelvertragliche Regelungen grundsätzlich nicht von einer Vergütungspolitik außer Kraft gesetzt werden können und diese Umstände daher ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Ziel der Vergütungspolitik, auch der zukünftigen Evaluierungen und Anpassungen, ist es jedenfalls, die Nachhaltigkeitsrisiken zu etablieren und selbige durch ein entsprechendes Anreizsystem dauerhaft zu reduzieren.